

ufop

**Union zur Förderung
von Öl- und Proteinpflanzen e. V.**

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030/31 90 4 - 2 02
Telefax 030/31 90 4 - 4 85
E-Mail info@ufop.de
Web www.ufop.de

Vorsitzender Dr. Klaus Kliem
Geschäftsführer Dr. Norbert Heim

UFOP • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12. Mai 2006
075-06 Dr. He-bn

Anhörung zum Energiesteuergesetz am 17. Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Energiesteuergesetzes.

Zusätzlich zu unserem Schreiben vom 20. Februar 2006 schlagen wir folgende Ergänzung für § 50 (3) des Entwurfs vor:

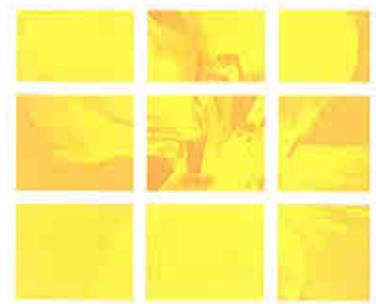
„Biokraft- und Bioheizstoffe sind Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse, sofern diese die jeweils geltende Fassung der Qualitätsanforderungsnorm für Biodiesel gemäß der 10. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Biodiesel: DIN EN 14214 sowie für Pflanzenölkraftstoff DIN V 51605 bei Überführung in den freien Verkehr erfüllen“

Damit soll sichergestellt werden, dass auch für Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, um eine steuerliche Förderung zu erhalten. Der Biodiesel-Qualitätsstandard basiert auf den positiven Qualitätseigenschaften des Rapsöls für die Oxidationsstabilität und die Kältebeständigkeit des Biokraftstoffes. Andere Rohstoffe wie Palm- und Sojaöle können bis zu gewissen Anteilen enthalten sein, weshalb internationale Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Heim

Anlage



ufop

**Union zur Förderung
von Oel- und Proteinpflanzen e. V.**

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030/31 90 4-2 02
Telefax 030/31 90 4-4 85
E-Mail info@ufop.de
Web www.ufop.de

Vorsitzender Dr. Klaus Kliem
Geschäftsführer Dr. Norbert Heim

UFOP • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

An den
Staatssekretär im
Bundesministerium für Finanzen
Herrn Werner Gatzert
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Berlin, den 20.02.2006

Entwurf für ein Energiesteuergesetz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 30. Januar 2006.

Grundsätzliche Anmerkung zum Entwurf des Energiesteuergesetzes

Der Gesetzesentwurf wird mit dem geltenden Mineralölsteuergesetz sowie der Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht begründet. Mit dem Koalitionsvertrag hat sich jedoch die Rechtsauffassung der neuen Bundesregierung offenbar völlig geändert.

- I. In der Praxis fehlt jedes Verständnis, dass die Investitionsleistung (Anlagenbau, Infrastruktur und Forschung) für den Aufbau eines Reinkraftstoffmarktes nicht mit dem erforderlichen Maße anerkannt wird.
- II. Statt verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen wird mit der angekündigten Nachfolgeregelung zur Abschaffung der Steuerbegünstigung und zur Einführung eines Verwendungsgebotes von Biokraftstoffen der Vertrauensschutz der Biokraftstoffunternehmen ignoriert.
- III. Der Vorschlag der Mineralölindustrie für ein Zertifikatesystem führt die Branche geradezu in die Abhängigkeit weniger Unternehmen und wird daher abgelehnt.

- IV. Der Aufbau einer von der Mineralölindustrie unabhängigen Biokraftstoffvermarktung trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit bei.
- V. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Teilbesteuerung von Biokraftstoffen in Höhe von 10 Cent/l und 15 Cent/l sind unangemessen hoch.
- VI. Für eine ausgewogene Anpassung der Steuerbegünstigung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- die Effekte für Klima und Umweltschutz,
 - die externen Kosten fossiler Kraftstoffe,
 - der Schutz der natürlichen und fossilen Ressourcen,
 - die Versorgungssicherheit,
 - die erheblichen Preisschwankungen auf den Märkten für fossile Kraftstoffe,
 - der wirtschaftliche Anreiz,
 - die Erfüllung der Mengenziele gemäß EU-Richtlinie zur Förderung von Biokraftstoffen 2003/30/EG.
- VII. Es fehlt die Absicherung der vollständigen Steuerfreiheit für die Verwendung von Biokraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft, im öffentlichen Personenverkehr und für umweltsensible Bereiche. Hierzu stellen wir – ausgelöst durch die aktuelle Steuerdiskussion – bereits eine breite Zustimmung aus allen Bundestagsfraktionen fest.
- VIII. Zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat der Bundesverband BioEnergie eine gemeinsame Position vorgelegt, die von der UFOP voll unterstützt wird.

Zum Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 50 Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe

Gemäß noch geltendem Recht § 2a Abs. 3 Mineralölsteuergesetz hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des BMELV, BMWI und BMU jährlich die Steuerbegünstigung auf Überkompensation im Rahmen der Berichterstattung an den Deutschen Bundestag vorzunehmen.

Die UFOP fordert daher, dass die Festsetzung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe Ergebnis des 2. Berichtes an den Deutschen Bundestag sein muss. Dabei müssen die unter VI aufgeführten Aspekte für eine ausgewogene Anpassung der Steuerbegünstigung berücksichtigt werden. Die UFOP stellt fest, dass die Besteuerung von Biokraftstoffen gemäß Gesetzesentwurf nicht sachgerecht und damit als zu hoch anzusehen ist.

2. § 57 Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Durch die bestehende Agrardieselregelung wird die deutsche Land- und Forstwirtschaft im EU-Vergleich erheblich im Wettbewerb benachteiligt. Biokraftstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, müssen auf Dauer von einer Teilbesteuerung ausgenommen bleiben. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße wird das Absatzpotenzial für Biodiesel oder Rapsölkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft auf max. 400.000 t geschätzt.

Diese Ausnahmeregelung muss im Sinne eines vorbeugenden Boden- und Trinkwasserschutzes sowie zur Reduzierung der Schadstoffbelastung in Ballungsgebieten ebenso auf Unternehmen erweitert werden, die in umweltsensiblen Bereichen tätig sind sowie auf den öffentlichen Personenverkehr.

3. Biomasseverordnung

Im § 50 wird als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung auf die Biomasseverordnung Bezug genommen. Im Gegensatz zu Biodiesel ist durch die Anforderung der Verwendung von Ethylalkohol mit einem Alkoholanteil von 99 Vol. % die Qualitätsanforderung für die Verwendung in Ottokraftstoffen vorgegeben.

Die Erweiterung der Biomasseverwendung auf tierische Altfette führt nicht unmittelbar im Ergebnis der Verarbeitung zu einem Kraftstoff, der die Qualitätsanforderungen gemäß DIN EN 14214 als Voraussetzung für die Verwendung als Reinkraftstoff oder in der Zumischung erfüllt.

Im § 50 ist daher unter Hinweis auf die Biomasseverordnung auch die Anforderung nach Erfüllung der genannten Norm zu berücksichtigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass bereits auf der Stufe der Biodieselherstellung nur dann eine Steuerentlastung beantragt werden kann, wenn der Kraftstoff die geforderte Kraftstoffqualitätsnorm erfüllt. Mit dieser Anforderung würde zudem der Import von nicht spezifikationsgerechtem Biodiesel erschwert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Kliem